

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 6 (1946-1947)
Heft: 5

Artikel: Schutz den Gefährdeten unserer Tierwelt!
Autor: Hägler, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355654>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schutz den Gefährdeten unserer Tierwelt!

Auf den beiden Torpostamenten des Gartens, in dem das Kunsthaus und das naturhistorische Heimat- und Nationalparkmuseum stehen, befinden sich zwei sinnvolle Steinplastiken: Linkerhand eine sitzende Jungfrau und neben ihr ein stehender Adler mit gelüfteten Flügeln, rechterhand ein ebenfalls sitzender Jungmann und ein Steinbock. Wer in diesem Schmuck des Eingangs zum Hause der bildenden Künste und zum Gebäude, das die Mannigfaltigkeit der Kreatur unserer Bergheimat zeigt, ein menschliches Traumbild paradiesischen Friedens in der Natur sehen zu müssen glaubt, erfaßt den tiefsten Sinn so wenig wie der, dem die Torzierde als künstlerischer Ausdruck der Bruderschaft zwischen Tier und Mensch erscheint. Der Künstler will mit jenen Plastiken die Ueberlegenheit des Geistes über den Trieb versinnbildlichen und zeigen, wie menschliche Geistigkeit in ihrer machtvollen Ueberlegenheit der ausschließlich triebhaften Kreatur gegenüber sich verpflichtet weiß. In solcher Verpflichtung wurzelt im Grunde die Idee vom Schutz der gefährdeten Kreatur vor der Triebhaftigkeit im Menschen selber.

Haben wir es zur Rechten mit einem Beispiel erfreulichen Erfolges dieser Naturschutzidee zu tun, so ist das Bild zur Linken ein ernster Mahnruf an alle, denen es daran liegt, daß unseren Alpen der Adler, der König der Lüfte, erhalten bleibe.

Mit der Wiedereinbürgerung des Steinwildes in den Bündneralpen, in den Schweizeralpen überhaupt, konnte ein altes Unrecht wieder gut gemacht werden. Das ist aber nur möglich geworden, weil den allerletzten Individuen des Alpensteinbocks — es mögen etwa sechzig gewesen sein — in allerletzter Stunde noch in den höchsten Erhebungen der Alpen, vorerst durch die piemontesische Regierung und dann durch König Viktor Emanuel II. und seine Nachfolger Schutz gewährt worden ist.

Daß zu diesen Schutzbestrebungen und Schutzerfolgen auch ein Schweizer Wesentliches beigetragen hat, darf uns mit Genugtuung erfüllen. Wir können wohl dem St. Galler Arzt, Dr. Girtanner, sein Einstehen für den damals in seiner Existenz so schwer bedrohten Steinbock der Alpen am besten danken, wenn wir ein offenes Auge und ein verständnisvolles Herz für die Nöte von andern Gefährdeten unserer heimischen Tierwelt bekunden. Und da ist es doch sicher nicht zuletzt unser Adler, dem der besorgte Naturfreund seine Aufmerksamkeit zuwenden muß. Wenn ich vom Steinadler kurz als von unserem Adler rede, so eben deshalb, weil er doch als einziger seiner nächsten Verwandtschaft bei uns ein ständiger Brutvogel ist. Ihm kommt nicht bloß Gastrecht, sondern Bürgerrecht zu.

In einigen Kantonen, wie z. B. Bern, besitzt der Adler sogar ein verbrieftes Existenzrecht, das ihn auch in der Jagdzeit vor der Kugel schützt.

Die Ansichten über die Schutzwürdigkeit und vor allem aber über die Schutzbedürftigkeit gehen bei uns leider noch zu sehr auseinander, als daß der majestätische Vogel heute schon ein gesetzlich verankertes Bürgerrecht haben könnte.

Die Zahl derer, die den Adler nicht für schutzwürdig erachten, ist hoffentlich kleiner als die Zahl derjenigen, die im guten Treuen keine Schutzbedürftigkeit und Schutznotwendigkeit zu sehen vermögen.

Als Raubvogel verwirkt der Adler sein Daseinsrecht noch keineswegs, wenn er sich Murmeltiere und Hasen als Beute holt. Es ist schon ein gut Stück menschliche Ichsucht, so die Verfolgung wegen eines solchen Futtererwerbes gefordert wird, wo doch die Jagdstatistik Graubündens für den jährlichen Murmeltierabschuß einer vierstelligen Zahl bedarf. Die Gemen, die unserem größten einheimischen Raubvogel zuweilen zum Opfer fallen und zwar dadurch, daß er sie zum Absturz über senkrechte Felspartien zwingt, bedeuten keine spürbare Einbuße am Bestand dieses jagdbaren Wildes. Was den Schaden an Kleinvieh auf der Weide anbetrifft, kann nicht bestritten werden, daß der Adler, wo sich ihm Gelegenheit bietet, abgeirrte oder sonst nicht bewachte Lämmlein und Zicklein fortträgt und auch abgestürzte erwachsene Tiere der Weide als Nahrung nützt. Erwiesen ist jedoch durch planmäßige, lange Beobachtungen und einläßliche Untersuchung einzelner Fälle von privater Seite und im Auftrage des Schweizerischen Bundes für Naturschutz, daß bei weitem nicht alle derartigen Anschuldigungen zu Recht bestehen. So manches wird aufs Konto Adler gebucht, was mit diesem Vogel nichts zu tun hat. Und wenn gar dreist behauptet wird, der Steinadler trage auch Kinder, selbst sechs- und siebenjährige Buben fort und wenn man dabei in einem aufgefundenen Hirnschädel eines Kalbes den letzten Rest eines solchen Kindsofers sehen zu müssen glaubt, zeugt das schon von großer Denkfähigkeit oder aber von Denkfaulheit, sofern es nicht geradezu eine bewußte Verleumdung aus blindem Hasse ist.

Ist es da verwunderlich, wenn der Leumund unseres Adlers so schlecht lautet, so viel schlechter, als sein wirkliches Handeln ist!

In üblerem Rufe sogar stand allenthalben der Bartgeier und das mit größerem Unrecht noch als der Adler. Schon die Bezeichnung Lämmergeier ist eine verhängnisvolle Irreführung aus grober Unkenntnis der Lebensweise des stattlichen Vogels heraus. Den vielen Vorurteilen, wie sie in Tierbüchern, selbst in Friedrich von Tschudis lebensnaher Darstellung vom «Thierleben der Alpenwelt» und dann vor allem in zahllosen Schulbüchern ihren Niederschlag gefunden haben, ist schließlich der eher harmlose, an Größe den Steinadler übertreffende Riese unserer Vogelwelt zum Opfer gefallen. Das letzte in der Schweiz horstende Paar lebte im Bündneroberland, im Hinterlugnez, bei Vrin.

Das dem Bartgeier angetane Unrecht wird nicht wieder gut gemacht. Mögen wir uns nun aber doch des Steinadlers in voller Sachlichkeit annehmen und dazu beitragen, daß nicht auch ihm durch Unkenntnis und Oberflächlichkeit dasselbe Schicksal zuteil werde wie dem Bartgeier,



Junger Steinadler im Horst Piz Albris.

Foto J. Büttiker.

der heute bei uns bloß noch in Zooligischen Gärten und in Museen zu sehen ist.

Das unkritische, gedankenlose Nachschwätzen von phantastischen Erlebnissen mit dem Adler, von dem ins Unmögliche gesteigerten Schaden am Wildbestand, von den angeblich häufigen Ueberfällen auf Weidetiere der Maiensäßen und Alpen und gar erst vom Kinderraub ist schuld, daß der stolze Flieger seines Lebens sogar dann nicht immer sicher ist, wann er den Schutz unseres Jagdgesetzes wie anderes jagdbares Wild genießt. Nur so ist es möglich, daß außerhalb der Jagdzeit ein treffsicherer Schütze — Jäger sage ich bewußt nicht — mit Stolz seinen abgeschossenen Adler zum Kauf anzubieten wagt.

Der Abschuß des Königs der Lüfte, erlaubterweise während der Jagd, kann aber auch aus ganz andern Motiven als solchen des kleinlichen Hasses erfolgen, wenn der Weidmann von einer ungestümen Jägerleidenschaft befallen wird und ihm der in blauer Höhe kreisende Aar nur noch als Ziel seiner Treffkunst erscheint. Um den herrlichen Vogel ist es aber geschehen, auch wenn dem Stolz ob dem Erfolg so etwas wie Scham vor sich selber und eigene stille Vorwürfe hinterher gehen.

Die neueste Erhebung durch das Justiz- und Polizeidepartement Graubündens zeigt, daß die Zahl der bei uns horstenden Adler keine so große ist, wie man immer in weiten Kreisen anzunehmen geneigt war. Carl Stemmler, der zweifellos beste Adlerkenner der Schweiz, hat schon Jahre zuvor gezeigt, daß dieser Großvogel lange nicht mehr so zahlreich in unserer Heimat sich findet, wie meist angenommen wird. Das Zählen der Horste gibt nicht das wahre Bild von der Häufigkeit des Steinadlers, weil eben manche dieser Horste gar nicht benützt sind.

E. A. Göldi schrieb 1914 in seinem Buch «Die Tierwelt der Schweiz in der Gegenwart und in der Vergangenheit» über das Vorkommen des Adlers: «Wohlorientierte Gewährsmänner haben sich erst in jüngster Zeit dahin geäußert, daß auch gegenwärtig wohl noch jedes größere Bergtal sein Adlerpaar beherberge, und schätzen die Anzahl der derzeit vorhandenen Adler immer noch auf beiläufig 300 Exemplare ein» (S. 294). Heute könnte Göldi das nicht mehr sagen; denn der bestorientierte Gewährsmann, Stemmler, äußerte sich schon 1932 in seinem geschätzten Buch «Die Adler der Schweiz» wie folgt: «Während der Steinadler in früheren Jahrhunderten in allen Landesgegenden vorkam, ist er heute auf ein kleines Gebiet beschränkt und auch da bereits überaus gefährdet» (S. 8). Am Schluß seines einleitenden Kapitels über den Steinadler kommt Carl Stemmler daher zu dem dringenden Mahnruf: «*Schützt die Adler, bevor es zu spät ist!*»

Das Verschwinden des Steinadlers aus unserer alpinen Tierwelt wäre nicht allein in ideeller Hinsicht ein bedauerlicher Verlust, sondern auch in materieller. Das bringt 1937 Andrea Rauch sen., dem der Adler weniger gefährdet erschien, in seinem prächtigen Buch «Der Steinbock wieder in den Alpen» deutlich zum Ausdruck, wenn er bemerkt: «Eine systematische Vernichtung aller Steinadler aber würde für die übrigen

Wildgattungen entschieden von ganz bösen Folgen begleitet sein. Das haben seinerzeit auch die Revierpächter der österreichischen und bayrischen Alpenländer bitter erfahren müssen, als sie diese geflügelte und äußerst wertvolle Naturpolizei fast ganz vernichtet und ausgerottet hatten und katastrophale Gemssseuchen die Folge waren» (S. 149/50).

So hat also auch der Jagdfreund ein Interesse, daß seiner Bergheimat der Steinadler erhalten bleibe.

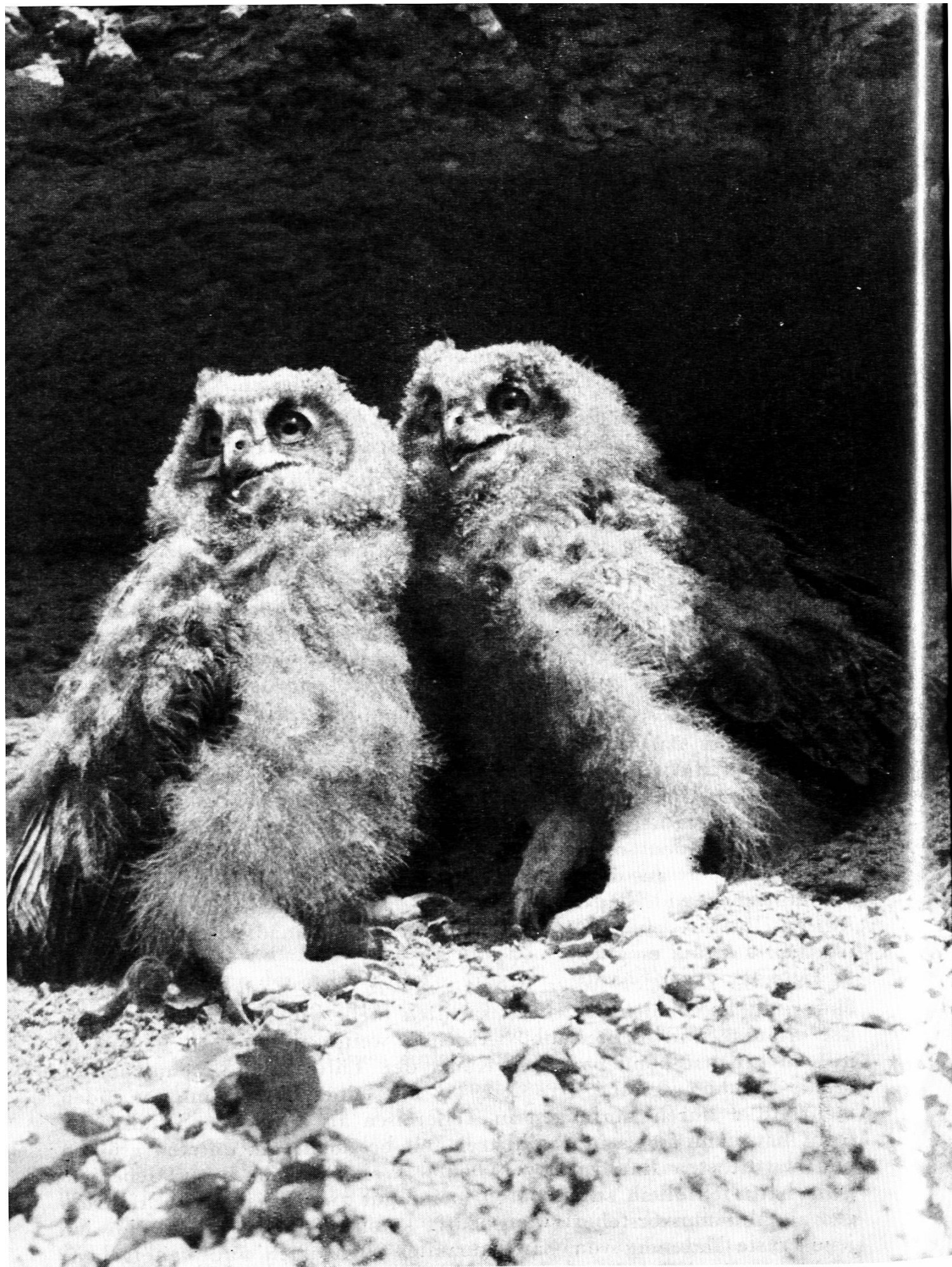
Und wenn man weiß, was es manchem naturverbundenen Feriengast bedeutet, unter kundiger Führung einen Adler hoch in der Luft kreisen zu sehen, dann begreift man, daß Graubünden als ein in aller Welt bekanntes Gastland auch ein Interesse daran hat, seine Natur nicht um jene seltene, herrliche Erscheinung verarmen zu lassen.

Wolle drum doch die Schule mithelfen, die vielen Vorurteile über den Adler zu beseitigen. Damit leistet sie wertvolle Teilarbeit auf dem Gebiete des Naturschutzes für unsere engere Heimat. Solche Arbeit ist auch dann nicht überflüssig, wenn einmal der Adler offiziell in die Reihe der Schutzbedürftigen einbezogen ist, sei es durch das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz oder durch das «Jagdgesetz des Kantons Graubünden».

Erfreulicherweise figuriert der Steinadler in unserem neuen Gesetz wenigstens doch nicht mehr in der Liste der Geächteten, für deren Abschluß oder Fang der Staat Prämien bezahlt. Der staatlich anerkannte Jäger darf aber den Adler zur Hoch- und Niederjagdzeit erlegen.

Durch Art. 26 des für die Kantone verbindlichen Bundesgesetzes dürfen Steinadler am Horste nicht abgeschossen und die Horste der Eier und Jungen nicht beraubt werden. Der Nachsatz, «Wo Steinadler in Ueberzahl auftreten, können die Kantone ausnahmsweise den Abschluß am Horste gestatten», scheint schier etwas von jenem Geist empfangen zu haben, der den schlechten Ruf des Vogels geschaffen und der dem Geiste, der sonst aus dem ganzen Gesetz spricht, Schutz den Jungen und der Mutter, zuwiderläuft. Das Auftreten in Ueberzahl ist übrigens nach A. Rauch sen. den Lebensgewohnheiten des Steinadlers entsprechend überhaupt kaum möglich.

Daß die Zahl der Adler in der Schweiz, aber auch in Graubünden eine recht bescheidene ist, kann sachlich nicht widerlegt werden. Wenn der erlaubte und nichterlaubte Abschluß weitergeht und D. Feuerstein in seiner Korrespondenz «Vom König der Lüfte zum „Schutzhuhn“» (Neue Bündner Zeitung, Nr. 32, 1945) mit seiner Behauptung, es enden mehr Adler durch Verfangen in Tellereisen als durch die Schußwaffe, recht hat, dann ist es in absehbarer Zeit bestimmt um unseren größten und stattlichsten Raubvogel von heute geschehen. Zu dieser Ueberzeugung hätte ich allein schon durch meine gut zwanzigjährigen Erfahrungen als Museumsvorsteher zwangsläufig kommen müssen. So möchte ich jene ernste Mahnung von Carl Stemmler aufnehmen und weitergeben: «Schützt die Adler, bevor es zu spät ist».



Uhujunge im Horst

Foto Volkmar Graumüller. S. B. N.

Nach Art. 18 unseres kantonalen Jagdgesetzes steht es dem Kleinen Rat zu, einzelne Wildarten bis auf die Dauer von fünf Jahren mit Jagdbann zu belegen. Diese Bestimmung ist eine recht kluge; denn so läßt sich der Individuenbestand im Sinn und Geist des Gesetzes regeln, und es können Erfahrungen gesammelt werden zur Abklärung der Frage nach einer ev. dauernden Schutzbedürftigkeit. Es wäre im vorliegenden Falle mindestens höchst interessant zu erfahren, wie sich der Bestand an Steinadlern in Graubünden verändern würde und welches die praktische Auswirkung der Bestandesveränderung innert fünf Jahren des kleinrätlichen Schutzes sein dürfte. Mit einem solchen Vorschlage ist 1942 die Naturschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft Graubündens in Chur an den Kleinen Rat gelangt, ohne aber Erfolg nach dieser Richtung zu haben.

Man könnte schließlich den Versuch auch mit einer bloß dreijährigen Schonperiode wagen.

Von der in genanntem Artikel vorgesehenen Kompetenz hat der Kleine Rat für andere Vogelarten bereits schon Gebrauch gemacht. Ich glaube, nicht fehl zu gehen, wenn ich annehme, daß die Großzahl unserer Bündner Jäger für eine befristete Schonzeit des Adlers das nötige Verständnis hätte.

Vor mehr als zwanzig Jahren hatte ich versucht, mich für einen andern Vertreter unserer Fauna, der mir ernsthaft in seiner Existenz gefährdet schien, aus reiner Freude am Formenreichtum der heimischen Natur im allgemeinen und aus Interesse an unserem größten Wassersäuger im besondern, einzusetzen. Es ist der Fischotter. Von da und dort wurden aber Stimmen laut, denen zufolge dieser Räuber immer noch häufig sei, daß von einem Ausgerottetwerden gar nicht die Rede sein könne. Und heute? Kleinlaut müssen nun jene Optimisten gestehen, daß der Fischräuber im Haarkleid nur höchst selten noch in Graubünden gesichtet werden könne. Auch bei ihm ist der Ruf schlechter als er ihn verdient. Sein Feind ist der Fischer, sofern dieser nicht vorurteilsfrei ist und in dem kleinen Konkurrenten bloß den Schädling sieht.

Spielt der Räuber im Wasser vielleicht doch eine gewisse Rolle im Sinne des Ausmerzens von allem Nichtvollwertigen und trägt damit sein Teil zu einem gesunden Fischbestand bei? Im Prinzip wohl dasselbe Problem von Ursache und Wirkung wie in der von A. Rauch sen. erwähnten Erscheinung Adlerschwund und Gemsseuchen. Darnach wäre also der Schädling zugleich auch Nützling. Aus solchen Ueberlegungen heraus könnte am Ende selbst der Fischer auch wünschen, es möchte so rasch wie möglich die Schuß- und Fangprämie von 30 Franken für den so selten gewordenen Räuber aus dem Gesetz verschwinden. Wo man den Fischotter allenfalls noch sichtet in bündnerischen Gewässern, wolle man ihm großmütig das Leben lassen.

Mit dem jagdgesetzlichen Schutz ist aber die Erhaltung einer gefährdeten Tierart noch nicht gesichert. Dies ja schon deshalb, weil die Gesetzeskraft meist erst spät eingreift. So haben z. B. damals auch die schroffsten gesetzlichen Maßnahmen das Verschwinden des Steinbocks in den Schweizeralpen nicht mehr aufzuhalten vermögen.

Wie oft wird selbst ein Geschützter das Opfer der Fallenjagd! Ich denke da zunächst an unsere prächtige Großeule, den Uhu, den das Gesetz vor der Kugel schützt, der aber leider dann und wann den viel traurigeren Tod in einer Falle findet, die allerdings nicht ihm, sondern dem Fuchs oder einem andern Räuber unter dem Haarwild gilt. In den letzten Jahren sind unserem naturhistorischen Heimatmuseum durch Vermittlung des Kantonalen Polizeibüros einige Exemplare unserer größten Eulenart als Fallenopfer zugekommen. Ich bin daher nicht ohne Grund in großer Sorge um diesen schönen Vertreter von Bündens Vogelwelt. Er ist selten, und wenn das elende Sterben in der Falle nicht verhindert werden kann, wird das, was das Gesetz mit dem Schutz vor der Kugel erstrebt, nämlich die Erhaltung der Art, nicht erreicht, und der Uhu existiert nicht mehr.

In kurzem Zeitabstand hat die Museumssammlung einheimischer Vögel ferner zwei Rauhfußkäuze bekommen, die ebenfalls beide in der Falle gestorben sind.

Im Gegensatz zum Adler und Fischotter genießen die Eulen als Raubvögel im allgemeinen einen besseren Leumund. Sie sind als gefräßige Mäusevertilger vom Menschen anerkannte Nützlinge. Das ist denn auch der Grund, warum sämtliche Eulen vom Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz zu den geschützten Tieren zählen.

Daß selbst der Adler nicht selten in der Falle endet, ist unter Hinweis auf D. Feuerstein bereits gesagt.

Diese Uebelstände beweisen die Unzulänglichkeit der verwendeten Fangeinrichtungen. Mit dem Fallenproblem haben sich allem zufolge Naturschützer und Jäger ernsthaft zu befassen. Im Zeitalter der Technik sollte es doch möglich sein, eine Fangeinrichtung auszuklügeln, die vom materiellen und vom ideellen Gesichtspunkt aus mehr befriedigt.

Ein viel gewichtigeres Gefahrenmoment für die geschützten Tiere ist aber die Unkenntnis oder nicht hinreichende Kenntnis so vieler Jäger und selbst mancher Aufsichtspersonen auf dem Gebiete der praktischen Wild-, insonderheit der Vogelkunde. Diesem Mangel sucht erfreulicherweise die Eidg. Inspektion für Jagd und Vogelschutz durch Veranstaltung von Schulungskursen für Wildhüter und Grenzwächter abzuhelpen. Auch das Justiz- und Polizeidepartement Graubündens müht sich um die praktische Ausbildung der Jagdaufseher und andern Aufsichtsorgane im Sinne des neuen kantonalen Jagdgesetzes.

Auf dieses Jagdgesetz darf der Bündner, sei er Jäger oder nicht, trotz einiger Mängel und Schönheitsfehler einen gewissen Stolz haben. Jedes

den Wildabschuß auf längere Sicht regelnde Gesetz steht letzten Endes im Dienste des Naturschutzes. Indem es nämlich dafür sorgt, daß auch der nächsten Generation Weidmannsfreuden zuteil werden können, wird das Wild vor dem Verschwinden durch menschliche Willkür bewahrt und gereicht auch denen zur Freude, die nicht Jägerblut in ihren Adern haben. Daß das Wild als ein ganz wesentlicher Bestandteil unserer heimatlichen Natur ein Allgemeingut ist, dürfte wohl als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Das bündnerische Jagdgesetz gehört zu den fortschrittlichsten Gesetzen seiner Art, was aus verschiedenen Artikeln hervorgeht, ganz besonders jedenfalls aus Art. 34, der die Erteilung des Jagdpatentes von einem Ausweis über eine Eignungsprüfung abhängig macht. Die Bedeutung dieser Forderung wird sich im Interesse der vom Gesetz geschützten Tiere gegenstandslos auswirken, wenn damit Ernst gemacht wird. Vom ideellen Gesichtspunkt ganz abgesehen, gewinnt der Jäger durch die verlangte Prüfung — eine solche setzt der Ausweis voraus — an Ansehen, was im Hinblick auf die echten Nimroden, die doch meist auch gute Naturfreunde sind, nur zu begrüßen ist.

Was durch grobe Unkenntnis mancher Jäger an geschützten Vögeln zum Abschluß gelangt, weiß ich aus langer Erfahrung zur Genüge.

Da in Graubünden die Jagd so volkstümlich wie kaum anderswo ist, ergibt sich zweifellos die Frage, was zu tun sei, damit den Anforderungen von Art. 34 des Jagdgesetzes praktisch auch entsprochen werden könne.

Ich denke dabei zunächst an die entsprechende Ausbildung der künftigen Lehrer in dem Fach Naturgeschichte. Dies im Hinblick auf die Aufgabe, die dem Volksschullehrer zuzuweisen ist und darin besteht, daß er seine Schüler nach Möglichkeit mit Tieren der Heimat und damit auch mit dem Wild bekannt macht. Geschieht dies in dem Sinn und Geist, wie Hans Brunner in seinem Aufsatz über Naturschutz vom naturkundlichen Unterricht im Lichte des Naturschutzgedankens an der Schule spricht, dann ist das eine Naturschutzarbeit, die für unser Jagdwesen von reinigender und verfeinernder Wirkung sein wird. Und damit dürften dann auch die Gefährdeten unserer heimischen Tierwelt zu ihrem Recht kommen.

Karl Hägler.

Geologischer Naturschutz

Auch die unbelebte Natur mit ihren Felsen, Schutthalden, Blockfeldern trägt Wesentliches bei zum Bild der Heimat. Ja, sie ist oft recht eigentlich das Fundament der Landschaft. Kommt dazu noch die Beziehung zum geologischen Geschehen, d. h. ist sie Zeuge wichtiger erdgeschichtlicher Vorgänge, so erweckt sie in uns das Gefühl, daß sie trotz ihrer Starrheit lebt und zu uns spricht. Nicht nur aus wissenschaftlichen Erwägungen sondern auch aus Gründen des Landschaftschutzes gebührt ihr Respekt.